

Fensterwandplatten für Industriebau	in m ³
Konstruktiver Leichtbeton	in m ³
Well-Asbest	in m ²
Asbestplatten	in m ²
Betonrohre	in m
Keramische Rohre	in t
Klinker	in 1000 Stück
2. Chemierzeugnisse	
PVC-Folie	in t
PVC-Rohre	in t
Plastapor	in t
Polystirol (geschäumt)	in t
3. Metallzeugnisse	
Metalleichtkonstruktionen	in t
Stahlrohrleitungen	in t
Alu-Profil	in t
Wellalu	in t
Kittlose Verglasung	in t
LA-Rohre und Formstücke	in t
Gußeiserner Deckeneinläufe	in t
4. Ausrüstung	
Aufzüge	in Stück
Radiatoren	in m ²

Anordnung Nr. 2*
**über die Zulassung von privaten Zirkussen,
Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen,
Reisekabarets, Puppenbühnen,
Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern.**

Vom 18. Januar 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten hinterlegt wird.

Die Kautions ist auf ein Sperrkonto der Deutschen Notenbank einzuzahlen. Über die Zinsen kann von dem Einzahler frei, über die Kautionssumme nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kultur bzw. bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, verfügt werden.

Die Höhe der Kautions beträgt:

Zirkusse bis 20 Beschäftigte	3 000,— MDN
Zirkusse mit 20 bis 40 Beschäftigten	5 000,— MDN
Zirkusse mit über 40 Beschäftigten	10 000,— MDN
Freiluftschauen je nach Größe	2 000,— MDN bis 5 000,— MDN
Reisevarieté-Bühnen	2 000,— MDN
Reisekabarets	2 000,— MDN
Puppenbühnen	300,— MDN

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 (GBl. I Nr. 10 S. 214)

Varietémarionetten-Bühnen	300,— MDN
Schattentheater	300,— MDN

Für Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheater, die nur Familienangehörige beschäftigen, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, geringere Beträge festsetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1967

Der Minister für Kultur

G y s i

Anordnung Nr. 2*
**über die Gewährung von Krediten zur
Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen
in der örtlichen Versorgungswirtschaft
sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen.**

Vom 3. Februar 1967

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird für die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes in den Einrichtungen und für Maßnahmen der Naherholung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Überschrift zum Abschnitt I der Anordnung (Nr. 1) vom 8. Februar 1965 über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen (GBl. II S. 183) erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie Einrichtungen und Maßnahmen der Naherholung“.

§ 2

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretung sind Kredite zur Rationalisierung und im Interesse der weiteren Verbesserung

- der Leistungen der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- der Leistungen der Einrichtungen der Naherholung und der Maßnahmen der Naherholung zu gewähren.“

§ 3

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„Die Kredite dienen auch der Förderung der Naherholung bzw. der von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen durchgeführten Maßnahmen der Naherholung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1967,

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 8. Februar 1965 (GBl. II Nr. 23 S. 183)